Allgemeine Bedingungen für Mulden

Calanda Logistik AG, Muldenservice

Arbeitszeit
Überzeit- und/oder Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entsteht, wird gemäss den jeweils gültigen ASTAG-Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr verrechnet.

Spezielle Stoffe
Kadaver oder Stoffe, die verwesen, Chemikalien sowie andere boden- und grundwassergefährdende Abfälle und explosive Materialien dürfen nicht in den Mulden deponiert werden.

Haftung
Der Besteller haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung der Mulde entstehen (zum Beispiel Verbrennen von Materialien in der Mulde oder in deren unmittelbarer Nähe; Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien, usw).

Schadenfälle
Die durch die Anweisung des Bestellers verursachten Schäden gehen zu dessen Lasten.

Sicherheit
Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulde ist Sache des Bestellers.

Überladung
Das Überladen des Absetzkippers ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Die Mulden dürfen nicht mit spezifisch schwerem Material überfüllt werden. Das Gewicht (Fahrzeug, Behälter, Ladegut) beträgt: 2-Achser 18 t, 3-Achser 24 t, 4-Achser 32 t.

Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Chur. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur vereinbart. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

Allgemeine Bedingungen Kranarbeiten und Spezialtransport

Calanda Logistik AG, Kran und Spezialtransport

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten und Spezialtransporten zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für den Bereich Kranarbeiten und Spezialtransport der Calanda Logistik AG, die unter www.calanda.ch im Internet abrufbar sind. Sind ergänzend oder einzeln Strassentransporte auszuführen, gelten dafür die separaten Allgemeinen Bedingungen für Strassentransporte der Calanda Logistik AG, welche ebenfalls unter www.calanda.ch im Internet abrufbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur. Die Calanda Logistik AG ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Nachfolgend steht für die Calanda Logistik AG der Begriff des Auftragsnehmers.

1. Vertragsgegenstand
Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben und Verschieben von Gütern mit Spezialgeräten sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden.

2. Pflichten des Auftragnehmers
Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten einen geeigneten Fahrzeugkran oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

3. Pflichten des Auftraggebers
Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Kranführer und Beauftragten des Auftragnehmers sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranführer bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

a) Zufahrt und Standplatz
Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies dem Auftragnehmer speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.). Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allf. ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren. Normale schnee- und eisfreie Strassen vorbehalten.

b) Notwendige Angaben
Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) der zu transportierenden Güter und teilt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

c) Bereitstellung
Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z.B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

d) Anschlagmittel
Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Hebegut notwendige Tragfähigkeit haben.

e) Wertdeklaration
Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben (zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

4. Preise/Fakturierung
Ohne andere schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfälliger Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleitungen (ATB) und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar. Der Verzugszins wird mit 5% verrechnet. Wir behalten uns Teilfakturierungen vor. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen.

Die Preise beziehen sich auf eine Arbeitszeit zwischen 07.00–18.00 Uhr und von Montag bis Freitag. In den Preisen nicht eingeschlossen sind, sofern nicht explizit erwähnt, Hilfspersonal sowie Überzeit-, Samstags-/Sonntagszuschläge und Standzeiten. Überzeiten sowie Samstagszuschlage werden mit Fr. 67.–/Stunde + Mann, Sonntagszuschlage mit Fr. 110.–/Std. + Mann verrechnet.

5. Haftung des Auftragnehmers
a) Grundlage für die Haftung des Auftragsnehmers sind die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Schadenersatz in jedem Fall auf maximal Fr. 250'000.– pro Schadenereignis begrenzt ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

b) Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

6. Haftung des Auftraggebers
Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder -mittel; insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

a) falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut
b) falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen unzureichender Anschlagmittel
c) unzureichender Verpackung oder Bereitstellung der Güter
d) unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
e) einer Zurverfügungstellung
f) unzureichender oder fehlender Bewilligungen

7. Waren-Transportversicherung
Der Auftragnehmer empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt z.B. wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von Fr. 250'000.– je Schadenereignis übersteigen. Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

8. Beanstandungen/Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Beauftragten des Auftragnehmers auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

Allgemeine Bedingungen für Strassen- und Spezialtransporte

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transporten und Gütern zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Chur. Die Calanda Logistik AG ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Nachfolgend steht für die Calanda Logistik AG der Begriff des Auftragsnehmers.

1. Allgemeines

a) Auftragserteilung

Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme (Büro/Disposition) zu erteilen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden: Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf, sowie allf. Terminvorgaben oder Besonderheiten wie z. B. Gefahrengut etc.

b) Be- und Entlad

Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachtführers gelten diese als Erfüllungsgehilfen.

c) Ware/Verpackung

Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden.

d) Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs angemeldet werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

e) Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert Fr. 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

2. Preise/Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfälliger Treibstoffzu-/abschläge, Bewilligungen etc. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Der Verzugszins wird mit 5 % verrechnet. Wir behalten uns Teilfakturierungen vor. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Der Preis wurde unter Annahme der kürzesten Wegstrecke bzw. der angegebenen Strecke kalkuliert. Verlängert sich die Wegstrecke durch die Auflagen in der Genehmigung, werden die Kosten entsprechend angepasst.

3. Haftung

a) Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440–457 des Schweizerischen Obligationenrechtes; in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal Fr. 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht. Pro komplette Fahrzeugeinheit (Lastzug, Sattelschlepper) ist die Haftung zusätzlich in jedem Fall auf maximal Fr. 250'000.– (für mind. 10'000 kg und mehr transportiertes Bruttogewicht) beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR. Auf schriftlichen Auftrag und gegen Belastung der Prämie können die obengenannten Limiten von Fr. 15.– pro kg bzw. Fr. 250'000.– pro komplette Einheit vor der Ausführung des Transportes erhöht werden. Von der Haftung ausgeschlossen sind jedoch generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins- Kurs-, oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

b) Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr
Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr richten sich ausschliesslich nach der CMR (Convention relative au Contrat de transport international de Marchandise par Route). Die maximale Haftungslimite beträgt 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) je Kilogramm (Art. 23 CMR). Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung dieser Haftungslimite, so hat er die Werterhöhung (Art. 24 CMR), deren Prämie zu seinen Lasten geht, dem Frachtführer vor Ausführung des Transportes schriftlich mitzuteilen.

4. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung durch die Calanda Logistik AG eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

Aufgrund der engen CMR-Haftungsbestimmungen ist zu empfehlen (besonders wichtig bei hochwertigen oder empfindlichen Gütern), die Risiken über eine umfassende Transportversicherung abzudecken. Auf Wunsch kann diese Versicherung gegen Belastung der Prämie vor Ausführung des Transportes durch den Frachtführer abgeschlossen werden (s. Punkt 4.a).

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung auf einem Transport gering erscheint, ist zu bedenken, dass generell auch bei einem allfälligen Verlust die maximale Haftungslimite von Fr. 15.– pro Kilogramm – respektive im internationalen Transport gemäss CMR – besteht.